

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ba-we

Datum
16.11.2011

Aktuelle Informationen zum „Feuerwehrbeschaffungskartell“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer kurzen Darstellung der Ausgangssituation möchten wir über den aktuellen Sachstand informieren.

Das Bundeskartellamt hatte gegen 3 Hersteller – Ziegler, Rosenbauer und Schlingmann – mittlerweile rechtskräftige Bußgeldbescheide in einer Gesamthöhe von 20,5 Millionen Euro festgesetzt. Das Verfahren gegen Iveco ist noch nicht abgeschlossen, das Bundeskartellamt geht von einem Klageverfahren aus.

Da zu vermuten ist, dass es aufgrund der verbotenen Preisabsprachen bei vielen Kommunen zu erhöhten Beschaffungspreisen gekommen ist und diese damit mögliche Schadenersatzansprüche gegen die Kartellanten geltend machen können, haben die kommunalen Spitzenverbände die Initiative zu einer koordinierten und gebündelten Vorgehensweise ergriffen.

Diese umfasst im Wesentlichen 2 Zielsetzungen:

1. Beauftragung eines Schadensgutachtens zur außergerichtlichen Ermittlung der Schadenshöhe verbunden mit einem Konzept zur Schadensregulierung.
2. Eine standardisierte Zertifizierung, der eine umfassende Prüfung zur ggf. wiederhergestellten, vergaberechtlichen Zuverlässigkeit der Firmen zu Grunde liegt.

...

Zu 1. Beauftragung eines Schadensgutachtens

Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bedarf es des Nachweises eines Schadens durch erhöhte Beschaffungspreise aufgrund der Kartellabreden. Dieser Nachweis stellt das zentrale Problem im Verfahren dar, da Feuerwehrfahrzeuge, abhängig von ihrem Einsatzgebiet, sehr unterschiedlich ausgestattet sind. Ein Vergleich der Fahrzeuge und damit auch der Einkaufspreise ist sehr komplex.

Die kommunalen Spitzenverbände verhandelten daher mit den Kartellanten die Beauftragung eines gemeinsamen Gutachters zur außergerichtlichen Ermittlung der Schadenshöhe, verbunden mit einem Konzept zur Schadensregulierung. Zwischen allen Beteiligten erfolgte eine Einigung zur Beauftragung an Lademann & Associates GmbH, die in anderen Kartellverfahren bereits gutachterlich tätig war.

Behindert wurden die intensiv geführten Verhandlungen durch die Einleitung des vorläufigen Insolvenzverfahrens gegen die Firma Ziegler. Der Insolvenzverwalter hatte eine Prüfung über eine Beteiligung am Gutachten zugesagt, mit Schreiben vom 18.10.2011 dann aber mitgeteilt, dass er nach gutachterlicher Prüfung aufgrund insolvenzrechtlicher Aspekte keine Möglichkeit einer Beteiligung sieht. Des Weiteren hat er ein Gutachten eingeholt zu der Frage, ob ein Unternehmen, welches gegen kartellrechtliche Prinzipien verstoßen hat, zur „Selbstreinigung“ durch Schadenswiedergutmachung verpflichtet sein kann. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine entsprechende Verpflichtung nicht bestehe und dem Insolvenzverwalter zudem eine Beteiligung an einem Schadensgutachten nicht möglich sei. Die Gutachten wurden Ihnen mit Rundschreiben vom 25.10.2011 übersandt (Anlage 1a + 1b). Alle Rundschreiben finden Sie auch im komsanet „Mitgliederservice“.

Den Bewertungen des Insolvenzverwalters folgen die kommunalen Spitzenverbände nicht, insbesondere ist nach ihrer Auffassung die Mitwirkung und Bereitschaft zur Aufklärung eines Unternehmens bei der Schadensbeseitigung durchaus als Eignungskriterium zur Selbstreinigung zu betrachten. Sicherheit in dieser Frage wird erst durch ein rechtskräftig abgeschlossenes Vergabenachprüfungsverfahren zu erlangen sein. Ein solches wird wohl bei der KUBUS GmbH (www.kubus-mv.de) durch den dort vorgenommenen Ausschluss von Ziegler eingeleitet werden.

Mit Datum vom 01.11.2011 wurde das **Insolvenzverfahren gegen die Firma Ziegler** vom Amtsgericht Aalen **eröffnet** (Anlage 1). Die Gläubiger, also auch die Kommunen, denen ggf. ein Schaden durch die Kartellabsprachen entstanden ist, können **Forderungen bis zum 27.12.2011 beim Insolvenzverwalter anmelden**. Den betroffenen Kommunen wird empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen. Mit dem Insolvenzverwalter wird aktuell die Möglichkeit einer standardisierten Vorgehensweise besprochen, eventuell über ein Formular zur Anmeldung der kommunalen Ansprüche. Die Unterlage wird Ihnen nach Eingang umgehend zur Verfügung gestellt. Sollten die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen der Kommunen nicht anerkannt werden, werden die kommunalen Spitzenverbände Musterverfahren in Erwägung ziehen. In diesem Zusammenhang wäre auch der Umfang der Insolvenzmasse zu prüfen.

Grundlegende Hinweise zum Insolvenzverfahren, die im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände zusammengestellt wurden, erhielten Sie bereits mit Anlage 3 des Rundschreibens vom 25.10.2011.

Mit den verbliebenen 3 Firmen wurde am 07.11.2011 in der Hauptgeschäftsstelle die außergerichtliche Einigung weiter verhandelt. Überraschend erklärte in diesem Termin die Firma Iveco ihren wahrscheinlichen Rückzug aus dem Verfahren, hat sich allerdings Bedenkzeit bis zum 15.12.2011 erbeten, um der Vereinbarung doch noch beitreten zu können. Die kommunalen Spitzenverbände haben an Iveco appelliert beizutreten, auch unter dem Aspekt der Selbstreinigung.

Die Firmen Rosenbauer und Schlingmann erklärten sich weiterhin bereit, die Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Gutachter zu unterzeichnen und die Kosten des Gutachtens zu tragen. Diese Vereinbarung wurde am 14.11.2011 von den Parteien unterzeichnet. Als vorläufiger Fertigstellungstermin einer ersten Gutachtenfassung wurde der 15. April 2012 abgestimmt.

Eckpunkte der Vereinbarung:

- Der Gutachter erhebt bei den Kommunen die Beschaffungsdaten aller 4 Firmen sowie die Angebots- und Verkaufsdaten bei Rosenbauer und Schlingmann.
- Ermittelt wird, soweit entstanden, die Schadenssumme, die Rosenbauer und Schlingmann bei ihren Kunden erzeugt haben. Ziegler und Iveco steht offen, dem Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten.
- Zunächst wird nur die Schadenshöhe ermittelt, eine Verteilung erfolgt in einem zweiten Schritt. Vorschläge des Gutachters zur Verteilung sind Bestandteil der Vereinbarung; die kommunalen Spitzenverbände werden darüber nach Vorlage des Gutachtens beraten.
- Die Möglichkeit zur Teilnahme an der außergerichtlichen Schadensregulierung auf der Basis des Gutachtens haben nur die Kommunen, die eine Beteiligung an der Ermittlung zusagen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Jede Kommune entscheidet nach Vorliegen des Gutachtens, ob sie den Regulierungsvorschlag akzeptiert und zustimmt.
- Mit der Zustimmung zum Regulierungsvorschlag erklärt die Kommune, dass sie bezüglich der gutachterlich betrachteten und regulierten Fahrzeuge keinen weiteren Schadensersatzanspruch geltend macht.

Über die Einzelheiten des gutachterlichen Verfahrens werden wir Sie in den nächsten Tagen informieren.

Zu 2. Zertifizierung

Bestandteil der Verhandlungen war es, eine zeitnahe, generelle Zertifizierung der Bieterzuverlässigkeit auf Bundesebene durch eine externe, unabhängige Stelle durchführen zu lassen. Hiermit soll gewährleistet werden, dass sowohl zugunsten beteiligter Kommunen als auch zugunsten der beteiligten Bieterunternehmen eine zeitaufwändige und kostenintensive Einzel-

fallprüfung der Bieterzuverlässigkeit entfallen kann. Nach einer Präsentation und anschließender Erörterung zweier Prüfkonzeppte haben sich die kommunalen Spitzenverbände sowie die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen auf die Beauftragung der

Zertifizierung Bau e. V., Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

verständigt.

Den Überwachungsvertrag sowie den Fragebogen haben wir diesem Rundschreiben als Anlagen 2 und 3 beigelegt. Mit Rosenbauer und Schlingmann wurden bereits Prüftermine vereinbart. Deren Prüfung und ggf. Zertifizierung soll spätestens bis Jahresende abgeschlossen sein.

Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt im vorliegenden Kartellfall 10 Jahre. Ab dem 01.01.2012 drohen erste Verjährungen. Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen hatten den Verzicht auf die Einrede der Verjährung gegenüber Schadensersatzansprüchen der jeweiligen Kommunen, die Fahrzeuge erworben haben, erklärt. Diese Erklärung gilt für die Zeit der Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden. **Mit der Insolvenz gilt dies für Ziegler Kunden nicht mehr.** Tritt auch Iveco aus den Verhandlungen aus, erlischt eventuell auch deren Verzicht. Die kommunalen Spitzenverbände verhandeln hierzu erneut.

Wir werden über das Ergebnis sowie die sich daraus evtl. ergebenden Maßnahmen in Kürze informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Baier

Anlagen